

Aktenzeichen: 5 AS 19/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 22. November 1983
- 5 AS 19/83 -

Arbeitsgericht Offenbach Verfügung vom 31. Oktober 1983
- 4 Ca 402/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit n. § 36 Nr. 3 ZPO

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 3, § 60

Leitsätze: 1. Wenn ein Arbeitgeber gegenüber dem Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung die Berechtigung eines Widerrufs von betrieblichen Ruhegeldzusagen geltend macht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG), kann er an diesem gerichtlichen Verfahren auch den Arbeitnehmer beteiligen. Der Arbeitnehmer und der Pensions-Sicherungs-Verein sind in einem solchen Falle Streitgenossen (im Anschluß an BAG 33, 234 = AP Nr. 1 zu § 4 BetrAVG).

2. Wenn beide Beklagte bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, ist es zweckmäßig, das Gericht, bei dem der Träger der Insolvenzversicherung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach § 36 Nr. 3 ZPO als das zuständige Gericht zu bestimmen.



5 AS 19/83

4 Ca 402/83 ArbG Offenbach

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. November 1983 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Köln bestimmt.

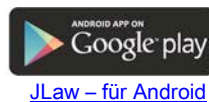
G r ü n d e :

I. Die Klägerin hat beim Arbeitsgericht Offenbach Klage erhoben mit den Anträgen, festzustellen, daß sie berechtigt ist, die betriebliche Altersversorgung des Beklagten zu 1)

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

ab September 1983 bis zum 31. Dezember 1988 von monatlich 50,-- DM auf monatlich 25,-- DM zu kürzen, und daß der Beklagte Pensions-Sicherungs-Verein verpflichtet ist, dem Beklagten zu 1) die Differenz von jährlich 300,-- DM als satzungsgemäße Versicherungsleistung zu zahlen. In der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1983 ist für den Beklagten zu 1) niemand erschienen. Der Beklagte zu 2) hat die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gerügt. Daraufhin hat die Klägerin beantragt, nach § 36 Nr. 3 ZPO ein örtlich zuständiges Gericht zu bestimmen. Sie schlägt das Arbeitsgericht Offenbach vor. Der beklagte Pensions-Sicherungs-Verein regt an, das Arbeitsgericht Köln als das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen.

II. Als örtlich zuständiges Gericht war das Arbeitsgericht Köln zu bestimmen.

Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines örtlich zuständigen Arbeitsgerichts durch das Bundesarbeitsgericht liegen vor. Nach § 36 Nr. 3 ZPO wird das zuständige Gericht durch das im Rechtszug zunächst höhere Gericht bestimmt, wenn mehrere Personen, die bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist.

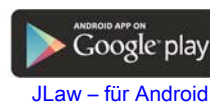
Die Klägerin will die Beklagten als Streitgenossen in Anspruch nehmen. Das ist nach § 60 ZPO möglich (wenn auch in Fällen dieser Art nicht zweckmäßig). Nach dieser Bestimmung können mehrere Personen als Streitgenossen gemeinschaftlich verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden. Das ist hier der Fall. Der Arbeitgeber, der Versorgungszusagen aus wirtschaftlichen Gründen widerrufen will, muß die daraus entstehenden Streitfragen in einem Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

streit gegen den Pensions-Sicherungs-Verein klären (BAG 32, 220, 227 = AP Nr. 4 zu § 7 BetrAVG, zu III 2 b der Gründe; BAG 33, 234, 238 = AP Nr. 1 zu § 4 BetrAVG). An diesem Rechtsstreit kann der Arbeitnehmer, um dessen Versorgungsbezüge es geht, beteiligt werden. Wird er beteiligt, ist eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zweckmäßig.

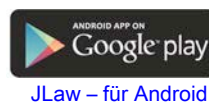
Die Beklagten haben auch keinen gemeinschaftlichen besonderen Gerichtsstand. Ihren allgemeinen Gerichtsstand haben sie bei verschiedenen Arbeitsgerichten, nämlich beim Arbeitsgericht Frankfurt am Main und beim Arbeitsgericht Köln. Unter diesen beiden Gerichten kann das Bundesarbeitsgericht wählen. Beim Arbeitsgericht Offenbach kann die Klägerin das Verfahren gegen die Beklagten nach der Rüge, das angerufene Gericht sei örtlich unzuständig, nicht mehr fortsetzen.

Es ist zweckmäßig, wenn das Arbeitsgericht Köln diesen Rechtsstreit entscheidet. Die Auseinandersetzung darüber, ob wirtschaftliche Gründe einen Widerruf von Versorgungszusagen rechtfertigen, betrifft vornehmlich den Arbeitgeber und den Pensions-Sicherungs-Verein. Zwischen diesen beiden Parteien muß entschieden werden, ob und inwieweit die für den Widerruf vom Arbeitgeber angeführten wirtschaftlichen Umstände zutreffen und welches Gewicht sie haben. Dagegen kann es dem einzelnen Arbeitnehmer im Grunde gleichgültig sein, wie dieser Rechtsstreit ausgeht, ob der Arbeitgeber oder der Pensions-Sicherungs-Verein die Versorgungsbezüge zahlt. Dieses häufig fehlende Interesse - auch im vorliegenden Fall war der Arbeitnehmer in der Güteverhandlung nicht vertreten - spricht gegen eine örtliche Zuständigkeit im allgemeinen Gerichtsstand des Arbeitnehmers. Es kommt hinzu, daß bei der Bestimmung des für den Pensions-Sicherungs-Verein örtlich zuständigen Arbeitsgerichts Köln dort alle Verfahren zwischen dem Arbeitgeber und den verschiedenen versorgungsberechtigten Arbeitnehmern konzentriert

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

werden. Dadurch ist die Gefahr geringer, daß es zu unterschiedlichen Prozeßergebnissen kommt (vgl. BAG 33, 234, 237, 238 = AP Nr. 1 zu § 4 BetrAVG).

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)